

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1880)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Rätz / Stockmar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1880.

Direktor: Herr Regierungsrath **Räz.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Stockmar.**

I. Gesetzgebung.

Dieses Verwaltungsjahr hat mehrere gesetzgebende Erlasse gebracht, welche theils im Bestand der Gemeinden, theils in deren Gebietsumfang erhebliche Veränderungen nach sich ziehen. Es sind folgende:

- 1) Das Dekret betreffend die Erhebung des theilweise bereits als Kirchgemeinde behandelten Helfereibezirks Wasen zu einer förmlichen Kirchgemeinde, vom 10. März 1880.
- 2) Dekret über die Lostrennung der Ortschaft Roselet, Einwohnergemeinde Muriaux, von der Kirchgemeinde Saignelégier und Zuthellung derselben zur Kirchgemeinde Breuleux, vom 26. Mai 1880.
- 3) Dekret betreffend Aenderungen in der Gebiets-eintheilung der Kirchspiele Bremgarten und Kirchlindach und Vereinigung der Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht zu einer einheitlichen Gemeinde, vom 29. Mai 1880.
- 4) Dekret über die Abtrennung einer Landparzelle, genannt «Pré de Macolin», von der Gemeinde Orvin, beziehungsweise von dem Amtsbezirk Courtelary, und Vereinigung dieses Landabschnittes mit der Gemeinde Evilard, beziehungsweise mit dem Amtsbezirk Biel, vom 29. Mai 1880.

- 5) Dekret über die Einverleibung der Burggüter, rücksichtlich der Verwaltung der Schulangelegenheiten, in die Gemeindebezirke Aeschlen und Bleiken, vom 26. November 1880.

Das Dekret unter Ziffer 2 wurde durch die Direktion des Kirchenwesens und der Justiz und Polizei dem Grossen Rathe vorgelegt. Die Vorlage der übrigen geschah durch hiesige Direktion.

An Rekursen betreffend Angelegenheiten des Gemeindewesens sind zur Zeit vor dem Grossen Rathe noch hängig:

- 1) Derjenige der gemischten Gemeinde Lamlingen.
- 2) Beschwerde der Kirchgemeinde Wasen gegen einen Beschluss des Regierungsrathes in Sachen der Trennung dieser Gemeinde von Sumiswald.

II. Bestand der Gemeinden.

Dieser hat sich durch oben zitierte Dekrete in der Weise verändert, dass die Zahl der Ortsgemeinden um eine (Bremgarten-Stadtgericht) vermindert und die der Kirchgemeinden um eine (Wasen) vermehrt worden ist.

Das Dekret betreffend die Zuteilung der bei Oberdiessbach gelegenen Höfe, «Burggüter» genannt, an die Einwohnergemeinden Aeschlen und Bleiken, soweit es die Verwaltung des Schulwesens betrifft, erscheint nur als eine Vervollständigung desjenigen vom 29. Mai 1852, wodurch jene Höfe bereits in administrativer und polizeilicher Beziehung den genannten Gemeinden zugeteilt wurden. Die Burggüter hatten bis jetzt in Betreff der Verwaltung des Schulwesens zu der Schulgemeinde Diessbach-Hauben-Freimettigen gehört.

III. Organisation und Verwaltung.

Die im Bericht des Vorjahres angedeuteten Verhandlungen mit der Regierung des Kantons Freiburg, betreffend Revision der Uebereinkunft vom 3. Januar 1812 über die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden Ferenbalm und Kerzers, haben vorläufig zum Abschluss einer provisorischen Uebereinkunft geführt, durch welche die nöthig werdenden Pfarrwahlen für die genannten Kirchgemeinden in einer der gegenwärtigen bernischen und freiburgischen Kirchengesetzgebung entsprechenden Weise normirt werden. Damit ist für den Augenblick dem Bedürfnisse Genüge geleistet. Die Verhandlungen werden aber fortgesetzt werden, um zu einem definitiven Abschluss zu kommen.

Die durch die Kirchengesetzgebung bedingte Ausscheidung des Vermögens mit ortspolizeilichem Zwecke aus dem Vermögen der Kirchgemeinden geht nach den hierseits getroffenen Anbahnungen in befriedigender Weise vorwärts. Sie bietet übrigens da, wo in den Gemeinden guter Wille zur Lösung der Aufgabe vorhanden ist, keine bedeutenden Schwierigkeiten.

Die seit dem Grossrathsbeschluss vom 12. November 1879 schwebende Frage der Revision des Gemeindesteuergesetzes ist von hierseitiger Direktion nicht aus den Augen verloren worden; sie wird den Behörden ein Gesetzprojekt vorlegen, sobald die in Aussicht stehende Revision der Staatssteuergesetzgebung ihren Abschluss gefunden haben wird. Vorher kann nicht wohl eine bestimmte Vorlage gemacht werden.

Während des Berichtsjahres gelangten auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin zur regierungsräthlichen Genehmigung:

- 6 Kirchgemeinde-Organisationsreglemente.
- 8 Ausscheidungsakte zwischen Kirchgemeinden und Ortsgemeinden.
- 19 Organisationsreglemente von Einwohner-, Bürger- und Schulgemeinden.
- 26 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, wie Wegpolizei, Gemeindewerk, Gemeindesteuern etc.

Ferner gelangten auf hierseitigen Vortrag hin zur oberinstanzlichen Entscheidung durch den Regierungsrath:

- 6 Beschwerden wegen Gemeindewahlen.
- 3 Beschwerden gegen Rechnungspassationen.

- 3 Steuerstreitigkeiten.
- 14 Streitigkeiten betreffend andere Fragen der Gemeindeverwaltung.
- 9 Nutzungsstreitigkeiten.

In vier von diesen Streitfällen wurde der erstinstanzliche Entscheid abgeändert oder aufgehoben; in den übrigen bestätigt.

Eine Anzahl anderer Beschwerden und Anfragen verschiedenen Inhalts über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung wurden theils durch die Direktion selbst erledigt, theils auf deren Vortrag durch den Regierungsrath.

Unter obigen Entscheidungen sind indessen nur wenige von allgemeinerem Interesse für die Gemeindeverwaltung. Es mögen folgende daraus hervorgehoben werden:

Es ist einem Gemeinderathe gestattet, eine seiner Kompetenz zugewiesene Wahl auch noch aus andern gewichtigen Gründen, als den in § 38 Gemeindegesetz vorgesehenen, der Gemeindeversammlung zuzuweisen. Ein Einspruch gegen eine derartige Delegation des Wahlrechts ist von den an der Versammlung anwesenden Bürgern vor dem Eintreten auf die Wahl anzubringen, geschieht diess nicht, so haben diese Bürger ihr Einspruchsrecht verloren.

Die Stelle des Feldmausers ist keine Gemeindeanstellung, wenn sie nicht als solche ausdrücklich im Gemeindeorganisationsreglement vorgesehen ist; es kann daher dessen Besoldung nicht aus den Einnahmen der Gemeinde bezahlt oder auf allgemeinverbindliche Weise an der Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Dessen Wahl und Bezahlung ist in solchen Fällen Sache des Uebereinkommens der betheiligten Grundbesitzer.

In einer Kirchgemeinde des katholischen Jura hatten sämtliche Mitglieder einige Wochen nach ihrer periodischen Wiederwahl ihre Entlassung eingereicht. Die Kirchgemeinde musste durch regierungstatthalteramtlichen Befehl zur Neubesetzung der Kirchgemeinderathsstellen besammelt werden; es wurde dann auch ein neuer Kirchgemeinderath, bestehend aus Präsidenten und acht Mitgliedern, gewählt. Nach Verfluss von anderthalb Jahren nach dieser Wiederbesetzung verlangte ein Mitglied der Kirchgemeinde, dass die Mitglieder jener Behörde sogleich zu funktioniren aufhören und dass eine periodische Neuwahl des Kirchgemeinderathes auszuschreiben sei, indem die Mitglieder der dermaligen Behörde bloss die zweijährige Amtsperiode der früher gewählten, nachher aber zurückgetretenen Kirchgemeinderäthe zu vollenden hätten. Der Regierungsrath fand aber, in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Entscheide des Regierungstatthalters, dass das 2. Alinea des § 15 des Kirchengesetzes, welches bei interimistischen Erledigungen von Kirchgemeinderathsstellen den Neugewählten bloss für den Rest der Amtsdauer desjenigen eintreten lässt, dessen Stelle vakant geworden war, bloss Anwendung finden könne für zufällige Vakanzen einzelner Mitgliederstellen, nicht aber, sobald es sich um eine totale Neubestellung des Kirchgemeinderathes handle; denn eine Behörde, vom Standpunkte der Gesamtheit aus betrachtet, könne niemals als bloss temporäre Repräsentantin ihrer Vorgängerin angesehen werden,

sondern sei sowohl in Bezug auf die Zeitdauer ihrer Funktionen, als in Ansehung ihrer Amtsattribute selbst ein von jener durchaus unabhängiges Organ. Demnach wurde das angedeutete Ausschreibungsbegehren zurückgewiesen.

Bei den Regierungsstatthalterämtern langten die auf nachstehender Uebersicht verzeichneten Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein.

Amtsbezirk.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Un erledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	6	1	5	—	4	1	1	—	—	—
Aarwangen	8	5	3	—	—	6	1	1	—	—
Bern	9	—	9	—	—	—	4	4	1	—
Biel	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Büren	4	2	1	1	—	—	—	—	—	?
Burgdorf	12	1	11	—	4	—	7	—	—	1
Courtelary	13	1	12	—	2	1	5	5	—	—
Delsberg	24	—	24	?	—	—	—	—	—	—
Erlach	3	—	2	1	—	2	1	—	—	—
Fraubrunnen	7	2	4	1	5	1	—	—	1	—
Freibergen	12	—	12	—	5	3	4	—	—	—
Frutigen	6	—	6	—	4	—	2	—	—	—
Interlaken	10	4	6	—	?	—	—	—	—	—
Konolfingen	2	—	1	—	—	2	—	—	—	—
Laufen	7	2	3	2	1	2	2	2	—	—
Laupen	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Münster	17	9	8	—	5	5	5	2	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	6	3	3	—	3	2	—	1	—	—
Oberhasle	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Pruntrut	72	6	66	—	?	?	?	?	?	?
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	4	3	—	1	4	—	—	—	—	—
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmenthal	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—
Thun	25	13	7	5	—	4	11	6	4	—
Trachselwald	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Wangen	11	4	7	—	3	2	5	1	—	—

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrath, auf den Antrag der hierseitigen Direktion, folgende getroffen:

48 Ermächtigungen zu Aufnahme von Anleihen an 35 Ortsgemeinden und 13 Bürgergemeinden. Die Totalsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 4,921,000. Sie rubriziren sich nach ihrem Zwecke folgendermassen:

Anleihen zu Schulhausbauten	Fr. 156,500
» zu Entsempfungen, Strassenbauten u. Flusskorrekationen	» 200,000
» zu Abtragung oder Konversion älterer Schulden	» 4,539,700
Uebertrag	Fr. 4,896,200

Uebertrag	Fr. 4,896,200
Anleihen zu Deckung sonstiger Gemeindeausgaben, betreffend Armenwesen, Vermessungswesen, Landankäufe etc.	» 15,300
» zu Eisenbahnsubventionen	» 9,500
Total	Fr. 4,921,000

16 Ermächtigungen an Gemeinden zur Verwendung eines Theils ihres Kapitalvermögens. Hiebei ist jedoch zu bemerken, dass diese Verwendungen jeweilen nur ganz unbedeutende Summen betreffen, oder wenn sie grössere umfassen, nur unter der Bedingung ertheilt werden, dass die zu verwendende Summe binnen eines bestimmten Zeitraumes aus den Einnahmen der laufenden Verwaltung wieder im Kapitalbestande ersetzt werde.

7 Gemeinden wurden zu Ankauf von Liegenschaften ermächtigt, deren Preis den Betrag der Grundsteuerschätzung überstieg, und 29 jurassische Gemeinden wurden ermächtigt, ihre Aktien auf die Jurabahn theilweise oder sämmtlich zum jeweiligen Tageskurse zu veräussern. Die Zahl der auf diese Weise verkauften Aktien beträgt bei 4800 Stück. Der Erlös davon wurde fast durchgehends zu Reduzirung der Gemeindeschulden verwendet.

Bürgerrechtszusicherungen nach § 74 des Gemeindegesetzes wurden 9 genehmigt. Die sämmtlichen während des Berichtsjahres stattgefundenen Bürgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

	Kantonsbürger.	Schweizer- bürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Aegerten	—	—	4	4
Bern	7	3	2	12
Bolligen	1	—	—	1
Buchholterberg	—	—	1	1
Burgdorf	—	2	—	2
Gadmen	—	—	2	2
Guggisberg	—	—	1	1
Guttannen	—	—	3	3
St. Immer	—	—	1	1
Innertkirchen	—	—	1	1
Kirchberg	—	1	—	1
Lütschenthal	—	—	1	1
Neuenstadt	1	1	—	2
Rüthi bei Thurnen	—	2	—	2
Thun	—	1	—	1
Unterseen	—	—	1	1
St. Ursanne	—	—	1	1
Worben	—	—	1	1
Zollikofen	—	—	1	1

Die Amtsberichte der Regierungsstatthalter bezeichnen die Verwaltung der meisten Gemeindebehörden als befriedigend, theils als sehr gut. Wo Rückstände und Säumnisse vorkommen, wird meistens der Gemeindeschreiber als Ursache davon bezeichnet, obschon zu bemerken ist, dass in sehr vielen Fällen der Grund der Stockung auch andern Faktoren muss beigemessen werden.

Ausserordentliche Massregeln sind zur Anwendung gekommen gegenüber der gemischten Gemeinde Basse-court, welche wegen Widersetzlichkeit bevogtet wurde, und gegen den Gemeinderath von Noirmont, der wegen grober Unregelmässigkeiten im Rechnungswesen und in der Gemeindeverwaltung überhaupt auf zwei Jahre in seinen Funktionen eingestellt wurde. Letztere Massregel soll jedoch nach einem spätern Beschluss des Regierungsrathes auf Ende Juni 1881 wieder dahinfallen, da die Gründe, welche sie herbeigeführt haben, inzwischen grösstentheils gehoben worden sind.

Fälle strengen Einschreitens gegen einzelne Gemeindebeamte sind 7 vorgekommen, theils wegen Saumseligkeit in der Ablieferung von Rechnungssaldi, in der Rechnungslegung oder wegen sonstiger Pflichtvergessenheiten.

Dagegen wurde die im Jahre 1875 gegen die Sektions- und Schulgemeinde Baggwyl verhängte Bevogtung wieder aufgehoben. Auch konnte der s. Z. dem Gemeinderath von Gadmen beigeordnete Kommissär wieder entlassen werden.

B. Rechnungswesen.

Auf Ende des Berichtjahres standen noch folgende Gemeinderechnungen aus. In den Amtsbezirken:

Aarberg.

Aarberg, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.
Kallnach, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.
Lyss, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.
Schüpberg, Baggwyl, Wyler, Schulgutsrechnungen pro 1879.
Kallnach, Kappelen und Wierezwyl, Bürgergutsrechnungen pro 1879.

Aarwangen.

Rohrbach, Ortsgutsrechnung pro 1879 und Armenwaldrechnung pro 1876/79.

Bern.

Möriswyl, Schulgutsrechnung pro 1879.

Büren.

Leuzigen, Bürgerseckelmeisterrechnung pro 1879.
Reiben, Bürgerseckelmeisterrechnung pro 1879.
Lengnau, Kirchenguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.
Meinisberg, Bürgergutsrechnung pro 1879.

Erlach.

Ins, Gemeindegutsrechnung pro 1879.
Lüscherz, » » »
Müntschemier, » » »
Siselen, » » »

Freibergen.

Noirmont, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1877/79.
Epiquerez, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.

Frutigen.

Ladholz, Bäuertgutsrechnung pro 1879.
Frutigen (Dorf), Schulgutsrechnung pro 1879.

Interlaken.

Unterseen, Kirchengutsrechnung pro 1879.

Laufen.

Laufen (Stadt), Bürgergutsrechnung pro 1879.

Laupen.

Kerzerz, Kirchengutsrechnung pro 1879.

Münster.

Elay, Ortsguts-, Schulguts- und Bürgergutsrechnung pro 1879.

Nidau.

Walperswyl, Kirchen- und Bürgergutsrechnung pro 1879.

Oberhasle.

Meiringen, Bäuertgutsrechnung pro 1879.
 Grund, » » »
 Wyler, Schattseite, » » »

Pruntrut.

Pruntrut, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.
 Seleute, » » » »
 Frégiécourt, Ortsgutsrechnung pro 1879.
 Bonfol, Kirchengutsrechnung pro 1879.
 Charmoille, » » »
 Damvant » » »
 St. Ursanne, Ortsguts- und Kirchengutsrechnung pro
 1879.

Seftigen.

Kaufdorf, Bürgergutsrechnung pro 1879.
 Noflen, » » »
 Zimmerwald » » »

Thun.

Thun, allgemeine Ortsgutsrechnung pro 1879 und
 Rechnung über die Domänenverwaltung.

Wangen.

Oberbipp, Bürgergutsrechnung pro 1879.

In den übrigen 13 Amtsbezirken sind nach den
 Berichten der Regierungsstatthalter keine Rechnungsrückstände.

C. Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter.

Während des Berichtjahres gelangten 25 Nutzungs- und Bewirthschaftsreglemente zur regierungsräthlichen Genehmigung.

Zwei Bürgergemeinden wurden auf ihr Ansuchen ermächtigt, ihr Allmentland in bestimmten Parzellen um den Betrag der Grundsteuerschätzung an ihre Angehörigen zu veräußern, weil von dieser Massregel eine bessere Benutzung des Allmentlandes erhofft würde. An die Ermächtigung wurde die Bedingung

geknüpft, dass der Erlös von den verkauften Parzellen zu Kapital angelegt und seinem Zwecke entsprechend verwendet werde.

Im Uebrigen ist über die Bewirthschaftung und Benutzung der Gemeindegüter nichts Besonderes hervorzuheben, als dass sie nach den Amtsberichten in einigen Gemeinden zu wünschen übrig lässt.

Schlussbemerkung.

Die unterzeichnete Direktion hat ihren Bericht über das Jahr 1880 auf das Nöthigste zusammengedrängt, um Raum zu gewinnen zur hienach stattgefundenen Einschaltung einer statistischen Uebersicht über die Kirchen-, Orts- und Schulgüter. — Ueber die Armengüter bringt jeweilen die Direktion des Armenwesens die statistischen Zusammenstellungen in ihrem Verwaltungsberichte.

Die hierseitige Zusammenstellung gründet sich auf die Auszüge, welche die Regierungsstatthalterämter jeweilen bei der Passation der resp. Rechnungen auszufertigen und der hierseitigen Direktion einzusenden haben. Sie ist den Auszügen aus den Kirchen-, Orts- und Schulgutsrechnungen vom Jahre 1878 entnommen, darf aber als erster Versuch einer regelmässigen Gemeindegüterstatistik nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen, indem es sich bei Zusammenstellung und Vergleichung der Vermögensziffern der einzelnen Gemeinden gezeigt hat, dass einerseits eine Anzahl Vermögensobjekte von Gemeinden (wie z. B. Geräthschaften) entweder noch gar nicht oder nicht in durchgängig gleichmässiger Weise geschätzt und andererseits zum Theil auch noch nicht vollständig nach ihrem Zwecke auseinandergelassen sind. Es wird indessen für spätere Zusammenstellungen auf Beseitigung dieser Mängel gedrungen werden.

Bern, den 25. April 1881.

Der Direktor des Gemeindegüterwesens:
 Rät.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Verhandlung

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Wien, den 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...

Hier.

Die Verhandlung über die...

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

Die Verhandlung über die...
am 27. April 1877.

